

# **Satzung der Deutsch-Kroatischen Gesellschaft e.V.**

## **vom 27. März 1992 in der Fassung vom 8.11.96**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Kroatische Gesellschaft e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Beziehungen zwischen Deutschen und Kroaten in der Bundesrepublik Deutschland in Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen sowie durch entsprechende Veranstaltungen den Völkerverständigungsgedanken und interkulturellen Austausch zu fördern. Ferner macht sich der Verein zur Aufgabe, entsprechend seinen Möglichkeiten, selbstlos soziale und kulturelle Einrichtungen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina und in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.
- (2) Bei der Verfolgung dieser Ziele ist der Verein parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Deutsch-Kroatische Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (AO, §53)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen und die Adresse des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Er kann nur zum Ende des jeweiligen Jahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags. Die Regelung des Beitrags obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens drei Wochen vorher einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung der Aufgaben und Ziele (§ 2) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes und des Beirats
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Finanzberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 10 (3)
6. die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Geschäfte des Vereins geführt werden
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - e) dem/der Kassierer/in
  - f) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- (2) Das Wahlverfahren wird durch eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die seines / ihres Vertreters.
- (4) Der / die Vorsitzende beruft und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die anderen Vorstandsmitglieder, mit Zustimmung des Beirats, ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer und der/die stellvertretende Kassierer/in.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende/r erste oder deren/dessen Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes zusammen mit dem Vorstand und hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Durchführung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- DM ist die Zustimmung des Beirats erforderlich.
- (4) Der Beirat faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 (3) erforderliche Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen an den Caritasverband Freiburg - Stadt e.V. zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Freiburg, den 15.11.1996



Marta Loncarevic  
(Vorsitzende)



Simone Kallmeier  
(stellvertretende Schriftführerin)

## **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Deutsch-Kroatischen Gesellschaft e.V.**

### **§ 1 Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

### **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorstand aufgestellt.

(2) Die aufgestellte Tagesordnung kann während der Sitzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an den Vorstand richten.

### **§ 3 Leitung der Sitzung**

(1) Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung und handhabt die Ordnung.

(3) Er / Sie kann sich bei der Leitung der Verhandlung durch einen / eine Moderator/ -in unterstützen lassen.

### **§ 4 Redeordnung**

(1) Der / Die Vorsitzende erteilt zunächst dem / der Antragsteller/ -in oder dem / der Berichterstatter/ -in das Wort. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt, soweit dies die sachgemäße Beratung erfordert. Antragstellern oder Berichterstattern kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge gegeben werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Beratung und Beschlußfassung kommen.

(3) Der /Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort nehmen.

### **§ 5 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(2) Geschäftsordnungsmäßige Einwendungen sind mit Beginn der Abstimmung ausgeschlossen.

### **§ 6 Wahlen**

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder.

(3) In den Beirat sind diejenigen sechs Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten erforderlich.

(4) Der Vorstand wird in drei Wahlgängen gewählt. Gewählt werden jeweils der / die erste und zweite Vorsitzende, der / die erste und zweite Kassier/ -in und der / die erste und zweite Schriftführer/ -in. Erste/r ist jeweils, wer die meisten Stimmen im betreffenden Wahlgang auf sich vereinigen konnte, zweite/r, wer die zweitmeisten Stimmen im betreffenden Wahlgang auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

### **§ 7 Abweichungen**

Im begründeten Einzelfall kann die Mitgliederversammlung von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abweichen.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am ..... beschlossen und tritt am ..... in Kraft.

## **Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutsch-Kroatischen Gesellschaft Freiburg e.V.**

### **§ 1 Einberufung und Vorsitz**

- (1) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der / Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt.
- (3) Der / Die Vorsitzende wird vertreten durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

### **§ 3 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält insbesondere den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Niederschrift.